

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-UANW-2020-715232/2-Nöh-2021-Fr

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiterin: Irene Fagner
Tel: (+43 732) 77 20-134 58
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Linz, 12. Jänner 2021

Verf-2012-126129/33-May

Oö. Bauordnungs-Novelle 2021, Entwurf-Begutachtungsverfahren, Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen die geplante Bauordnungsnovelle 2021 zum Anlass, zum wiederholten Male auf einen aus unserer Sicht gravierenden Mangel im Nachbarschaftsschutz beim privaten Wohnbau hinzuweisen, der immer wieder zu Beschwerden wegen unzumutbarer Lärmbelästigung führt.

Luftbetriebene Wärmepumpen im Außenbereich zur Gebäudeheizung stellen mittlerweile eine der häufigsten Formen der Wärmeversorgung im privaten Wohnbau dar. Faktum ist aber, dass durch den Betrieb von (Luft-)Wärmepumpen im Außenbereich erhebliche Lärmemissionen entstehen können, die - je nach Situierung der Geräte - zu einer Lärmbelästigung bei den Nachbarn führen. Da diese Anlagen immer als Bestandteil von zu genehmigenden Gebäuden (Anlagen) anzusehen sind, ist es nicht nachvollziehbar, dass dabei Nachbarschaftsrechte außer Acht gelassen werden. So ist beispielsweise auch die Lüftungsanlage bei Schweineställen nicht isoliert vom Gebäude zu betrachten (da es sich dabei um eine maschinentechnische Anlage handelt, könnte man dies unterstellen), sondern es werden die daraus resultierenden Immissionen selbstverständlich bei jedem Bauverfahren mitbehandelt. Beziehungsweise führen Änderungen einer Lüftungsanlage immer auch ein Bewilligungsverfahren mit sich, da diese ja Änderungen bei den Immissionen bewirken.

Genauso kann eine Heizungs- oder Klimaanlage nicht isoliert von einem Gebäude betrachtet werden und es muss daher für die Auswirkungen solcher Anlagen entsprechende materienrechtliche Regelungen geben.

Wir fordern daher zumindest eine Anzeigepflicht im §25 Oö. BauO für die Errichtung und den Betrieb von luftbetriebenen Wärmepumpen im Außenbereich für die Gebäudeheizung.

Es wird daher folgende Ergänzung beim §25 –anzeigepflichtige Bauvorhaben -vorgeschlagen.

§25 Zi.16

Die Errichtung und der Betrieb von luftbetriebenen Wärmepumpenanlagen im Außenbereich für die Gebäudeheizung.

Hilfreich wäre zumindest, die Heizungsanlagen im Außenbereich verpflichtend im Bauplan einzuzeichnen. Damit haben die Nachbarn die Möglichkeit, bereits im Bewilligungsverfahren die zu erwartenden Immissionen zu hinterfragen.

Im Bauplan ist daher die Situierung von außerhalb des Gebäudes liegenden Heizungsanlagen einzutragen.

Dazu wird folgende Ergänzung im §29 (Bauplan) gefordert:

Der Bauplan hat,..., zu enthalten

§29(1) Zi.2.

die Grundrisse, bei Gebäuden von sämtlichen Geschoßen einschließlich der Kellergeschoße; die notwendigen Schnitte (bei Gebäuden insbesondere die Stiegenhausschnitte) mit dem anschließenden Gelände und dessen Höhenlage; die Tragwerkssysteme, alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung des Bauvorhabens und des Anschlusses an vorhandene Bauwerke erforderlich sind; die Darstellung des Dachstuhles und der Rauchfänge (Abgasfänge); die Anlagen für die Wasser- und Energieversorgung, Müll- und Abwasserbeseitigung sowie **die Anlagen zur Wärmeversorgung des Gebäudes.**

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt

DI Dr. Martin D o n a t

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.